

_____	Rheinland-Pfalz	180,00
_____	Hessen 25x30 cm	180,00
	Nur für NRW:	
	Dienststempel für das Schiedsamt (Stempel mit Landeswappen Nordrhein-Westfalen, Bezirks- und Ortsangebot)	32,00 je Stück

Preisgruppe	Preis in EUR.				
	10	50	100	50	1000 Stück
2	2,40	11,00	20,00	90,00	160,00

Sämtliche Preise sind inkl. MwSt. und gelten als Vertrag. Der hohe Vertriebskostenanteil bedingt einen Mindest-Bestellwert von EUR 4,50. Direktversand wird mit EUR 2,50 berechnet.

Bestell-Nr. Mein Zeichen Tag

Lieferung am:
Hiermit bestelle(n) ich—wir die vorstehend bezeichneten Vordrucke. Meine—unsere Anschrift lautet:

Name

Straße, Ort

Datum Unterschrift

Rechnung an:

Gemeinde

Straße, Ort

<p>Carl Heymanns Verlag GmbH Luxemburger Straße 449 50939 Köln</p>	<p>Fax: 0221/94373-603 E-Mail: verkauf@heymanns.com</p>
---	---

Herausgeber:
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <http://www.schiedsamt.de>
Stand: 01. Mai 2007

BUND DEUTSCHER SCHIEDSMÄNNER und SCHIEDSFRAUEN



HINWEISE FÜR DIE KOMMUNEN

GRUNDAUSSTATTUNG DES SCHIEDSAMTES / DER SCHIEDSSTELLE

*Nach Erhard Väh
Direktor des Amtsgerichtes a.D.
Bundesvorsitzender des BDS*

Heft Nr. 15 A

*Bearbeitet von
Helmut Stutzmann,
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BDS*



Zu den von den Städten und Gemeinden zu tragenden Sachkosten des Schiedsamtes / der Schiedsstelle gehören unter anderem nachfolgende Grundausrüstungsgegenstände:

Jedes Schiedsamt und jede Schiedsstelle bedarf zunächst eines Dienstsiegels, des runden Farbdruckstempels, der richtigerweise das kleine Landessiegel in der Mitte zeigt - nur in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist das jeweilige Gemeindesiegel gefordert. Nur wenn die Stadt oder Gemeinde kein eigenes Wappen hat, zeigt auch dieses Siegel das Landeswappen, in dessen Umschrift es oben „Schiedsstelle“ oder „Schiedsamt“ heißt und unten die Stadt oder die Gemeinde, der Stadtteil oder der Gemeindeteil bezeichnet ist, in dem die Schiedsstelle oder das Schiedsamt tätig wird. Im Saarland heißt es in der Umschrift „Schiedsfrau“ oder „Schiedsman“. Ein entsprechend gestaltetes Amtsschild ist an dem Gebäude anzubringen, in dem die Schiedsperson ihre jeweiligen Schlichtungsverhandlungen bzw. Sprechstunden abhält. Lediglich in Hessen und Nordrhein-Westfalen trägt das Amtsschild nur die Beschriftung „Schiedsamt“ unter dem Landeswappen.

Sodann ist eine verschließbare Kassette zu beschaffen zur strikten Trennung des Bargeldes des Schiedsamtes/der Schiedsstelle vom eigenen Bargeld der Schiedsperson und zur sicheren Unterbringung des Dienstsiegels bzw. des Dienststempels. Hinsichtlich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Schiedsstelle/ des Schiedsamtes hätte die Schiedsperson notfalls ein privates Anderkonto zu führen, wenn die Banken zu Recht ein Konto für das Schiedsamt/ die Schiedsstelle selbst verweigern. Die Kontoführungsgebühren gehören zu den von den Städten bzw. den Gemeinden zu tragenden Sachkosten. Die Führung eines Kontos bei der Stadt oder Gemeinde ist unzulässig, weil die Schiedsperson über ein solches Konto keine freie Verfügungsmacht haben kann, derer sie für Auszahlungen aber bedarf.; darüber hinaus bestehen datenschutzrechtliche Bedenken.



henden Gebührenanteile an den durch die Schiedspersonen erhobenen Gebühren sowie durch die an sie abzuführenden Ordnungsgelder gemindert werden.

Vordrucke für Schiedsämter und Schiedsstellen

Herausgegeben vom: **Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS)**

Nach Einführung des Formularservers

Übersicht und Bestell-Liste für

Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Stück	Best.-Nr.	Bezeichnung	Gültig für	Preis
—	PR 35	Protokollbuch, Loseblatt	nur Rh.-Pf.	23,50
—	V 21 a	Protokollbuch, Loseblatt	nur Brandenburg	27,50
—	Brbg./SAnh.		und Sachsen-Anhalt	
—	V 21 a Hess	Protokollbuch, Loseblatt	nur Hessen	27,50
—	V 21 a Nds.	Protokollbuch, Loseblatt	nur Nds.	23,50
—	V 21 a	Protokollbuch, Loseblatt	nur Bln/NRW	27,50
—	Bln/NRW			
—	V21 a Ost	Protokollbuch, Loseblatt	nur Mecklb.-Vorp. und Sachsen	23,50
—	V 21 a Saar	Protokollbuch, Loseblatt	nur Saarland	27,50
—	V 21 a SH	Protokollbuch, Loseblatt	nur Schl.-Holst.	27,50
—	V 21 a Thür	Protokollbuch, Loseblatt	nur Thür.	25,00
—		RP 35 und V 21 a = bestehend aus: Ringbuchmappe Titelbogen mit Vorblatt (in Thür. = Register) á EUR 2,50 Bitte Bundesland angeben		
—	V 22 Brbg	Kassenbuch, gebunden	nur Brandenburg	27,50
—	V 22	Kassenbuch, gebunden	nur Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern	
—	SAhn/M.-V.			
—	V 22 Hess	Kassenbuch, gebunden	nur Hessen	27,50
—	V 22 Nds.	Kassenbuch, gebunden	nur Nds.	22,00
—	V 22	Kassenbuch, gebunden	nur NRW, Berlin und Schl.-holst.	27,50
—	NW/Bln/SH			
—	V 22 S	Kassenbuch, gebunden	nur Sachsen	22,00
—	V 22 Saar	Kassenbuch, gebunden	nur Saarland	27,50
—	V 22 Thür	Kassenbuch, gebunden	nur Thür.	23,50
—	RP 32	Kassenbuch gebunden	nur Rh.-Pf.	22,00
—	V 27	Postzustellungsurkunde	alle Länder	Gr. 2
—	V 28	Quittungsblock mit Durchschlägen 50/50 Blatt	alle Länder	6,00
—	V 30	Briefumschläge für Schiedsämter und Schiedsstellen	alle Länder	6,00 je 100 St.
—	V 31	Briefumschläge für Zustellungsurkunde	alle Länder	12,00 je 100 St.
—	V 40	Briefumschläge: Postzustellungsauftrag	alle Länder	20,00 je 100 St.
—		Vordruckkassette (leer, mit Registereinteilung) zur Aufbewahrung der Vordrucke		26,00
—		Ringbuchmappe (leer) z.B. für Sammlung Kostenrechnungen		11,00
—		Nur für Hessen, NRW und PR: Amtsschild für das Schiedsamt , 20x30 cm, Emaille, mit mehrfarbigem Landeswappen für		
—		Nordrhein-Westfalen		75,00



wenn die Bezirksvereinigung diese Staffelbeiträge nicht ausnahmsweise selber von ihren Städten und Gemeinden einzieht.

Neben der Teilnahme an der jeweiligen Dienstbesprechung der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts hat die Schiedsperson an den regionalen, also an den Aus- und Fortbildungslehrgängen des BDS auf Landes- oder Bezirksebene teilzunehmen, die ebenfalls von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Sachkostentragungspflicht zu finanzieren sind. Dabei handelt es sich in der Regel um eintägige Lehrgänge, die die Schiedspersonen mit ihrer Geschäftsführung im Rahmen von Schlichtungsverfahren vertraut machen sollen oder Einzelfragen aus juristischen Teilgebieten behandeln. Darüber hinaus bietet das Schiedsamtseminar des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - zweitägige Schiedsamtseminare an, von denen die Schiedsperson im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung mindestens einen Einführungslehrgang, einen Fortbildungslehrgang für Strafsachen und einen Fortbildungslehrgang für die Zivilsachen sowie je einen Sonderlehrgang „Nachbarrecht“ und „Mediation“ zu besuchen hat, deren Kosten auch von den Städten und Gemeinden zu tragen sind.

Letztendlich sind die Schiedspersonen bezüglich eventuell dienstlich erlittener Körperschäden oder Sachschäden über die Städte oder Gemeinden zu versichern, was ebenfalls zur Kostentragungspflicht bezüglich der Schiedsämter/ der Schiedsstellen gehört.

Diese kurze Darstellung der von den Städten und Gemeinden zu finanzierenden Grundausstattung des Schiedsamtes/der Schiedsstelle beinhaltet die Mindestanforderungen. Da die Schiedspersonen oft jedoch nicht nur eine Amtsperiode, also nicht nur einmal fünf Jahre im Amt sind, sondern sehr häufig wiedergewählt werden, relativieren sich die Kosten der Grundausstattung einer jeden Schiedsperson je länger sie im Amte verbleibt, so dass dann nur noch „Auffrischungskosten“ für die Städte und Gemeinden entstehen, die über die Refinanzierung durch die ihnen zuste-



Als so genannte „amtliche Bücher“ haben die Schiedsämter/ die Schiedsstellen ein Protokollbuch - gebunden oder als Loseblattsammlung - mit dazugehörigem Vorblatt zu führen, ein gebundenes Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen, alles von den Städten oder den Gemeinden zu beschaffende Gegenstände. In Hessen ist auch das Loseblattprotokollbuch wieder erlaubt. Darüber hinaus führt die Schiedsperson zu jedem Verfahren eine Handakte, in der alle zum jeweiligen Verfahren gehörenden weiteren Papiere beziehungsweise Dokumente abgelegt werden. Alle diese Unterlagen enthalten die jeweiligen Parteien betreffende personenbezogene Daten, die den Vorschriften des Datenschutzes unterliegen.

Die Schiedspersonen bedürfen daher eines verschließbaren Schrankes, in dem sie die Kasse mit Bargeld und Dienstsiegel sowie die amtlichen Bücher vor dem Zugriff bzw. der Einsichtnahme Dritter - auch gegenüber Familienangehörigen oder Bediensteten der jeweiligen Kommunalverwaltung - wirksam schützen können. Wenn die Schiedspersonen geeignete Einrichtungen dieser Art nicht selbst besitzen, haben die Städte und Gemeinden ihnen einen entsprechend großen verschließbaren Blechschrank zur Verfügung zu stellen. Die Geldkassette und der Blechschrank sollten mit einem Schild oder Aufkleber „Eigentum der Stadt XY/ der Gemeinde XY“ versehen sein, so dass diese Gegenstände rechtlich geklärt an die/ den Amtsnachfolger/ in weitergegeben oder an die Gemeinde zurückgegeben werden können.

Darüber hinaus bedürfen die Schiedsämter/ die Schiedsstellen die zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke bzw. diesbezügliche technische Einrichtungen sowie die so genannten Fachbücher, unter anderem die Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anweisungen für die Schiedspersonen enthalten.

Die jeweils erforderlichen Vordrucke, herausgegeben vom BDS, sind jetzt in „BDS Vordruck“ als Download von einem Formularserver un-



ter www.schiedsamt.de für die sachkostentragenden Städte und Gemeinden angeboten, um ihre Schiedspersonen entsprechend zu versorgen; das zum Download berechtigende Kennwort kann von den Kommunen aber auch an auf **IT-Basis** arbeitende Schiedspersonen unmittelbar weitergegeben werden. Wird der letztere Weg nicht gewählt, können die Städte und Gemeinden nach Entrichtung des entsprechenden Nutzungsentgeltes den BDS Vordruck jetzt unabhängig von der Anzahl der Schiedsämtler/ Schiedsstellen beliebig oft herunterladen und als Papiervordrucke unbegrenzt oder als pdf-Datei an die Schiedspersonen weiterleiten.

Lediglich nur noch eine geringe Restzahl von Sondervordrucken, die aus technischen Gründen nicht im Download angeboten werden können (wie z.B. gebundene Protokoll- und Kassenbücher) stehen wie bisher zur Bestellung per postalischem Versand durch die Carl-Heymanns-Verlag GmbH zur Verfügung. Eine entsprechende Bestell-Liste nach dem Stand von August 2006 ist im Anschluss abgedruckt.

Zu den Büchern, die die gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen enthalten, gehören unter anderem die jeweiligen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften der Länder für die Schiedsämtler bzw. Schiedsstellen. Darüber hinaus sind aber auch die weiteren „Fachbücher“ der so genannten „Schiedsamtsliteratur“ gemäß der Literaturliste des Carl Heymanns Verlages in Köln und die Haltung der Schiedsamtszeitung für jede Schiedsperson und deren Amtsführung von besonderer Bedeutung; diese sind daher von der Stadt/ Gemeinde im Rahmen der Sachkostentragungspflicht zu finanzieren.

Über diese Fachliteratur hinaus sind die Schiedspersonen aber auch berechtigt, so genannte „allgemein verständliche“ Literatur, zum Beispiel zum Bürgerlichen Recht, zum Strafrecht und zum jeweiligen Nachbarrecht zu beanspruchen; von der Finanzierung von Großkommentaren, zum Beispiel zum BGB oder zum Strafgesetzbuch wird abgeraten, da diese Literatur vielfach für den juristischen Laien nur verwirrend wirkt.



Sofern die Stadt/ die Gemeinde der Schiedsperson keinen Amtsraum in ihren Räumlichkeiten, zum Beispiel dem Rathaus, zur Verfügung stellen kann, und sie daraufhin in ihrer eigenen Wohnung Sprechstunden und/oder die Schlichtungsverhandlungen durchführt, hat die Stadt/ die Gemeinde mit ihr eine Amtsraumentschädigung zu vereinbaren. Hat die Schiedsperson für diese Wohnung keine Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht abgeschlossen und schließt sie nunmehr eine solche ab, gehören die entsprechenden Prämien zu den Sachkosten, die von der Stadt oder der Gemeinde zu tragen sind. Hat die Schiedsperson bereits eine entsprechende Haftpflichtversicherung und muss sie im Hinblick auf die neue Situation wegen des erhöhten Risikos bei ihrer Versicherung eine höhere Prämie zahlen, dann ist die Stadt oder die Gemeinde der Schiedsperson hinsichtlich der Prämien-differenz erstattungspflichtig.

Für die von der Schiedsperson nicht immer den Parteien zuzuordnenden dienstlichen Telefonate oder Porti, die ebenfalls von den Städten oder Gemeinden zu tragen sind, kann Einzelabrechnung oder ein „pauschalierter Auslagenersatz“ (vergleiche Heft-Nr. 15 B dieser Reihe) vereinbart werden.

Bezüglich der Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen ist der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - die Zentralorganisation, die sich diese satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat und mit dieser Bezeichnung in den Verwaltungsvorschriften zu den jeweiligen Schiedsamts-/Schiedsstellengesetzen angesprochen ist. An den BDS haben daher die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Sachkostentragungspflicht die entsprechenden Mitgliedsbeiträge für die Schiedspersonen zu zahlen, und zwar den Grundbeitrag. Das gilt aber auch für die so genannten Staffelbeiträge, die ebenfalls vom BDS eingezogen werden und alsdann an die jeweiligen Bezirksvereinigungen des BDS, die in der Regel auf Landgerichtsebene organisiert sind, weitergeleitet werden,